

Osthavelländisches Reis-Blatt.

Zweiter Jahrgang.

Das Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend und kostet vierteljährlich 6 Sgr., wofür es durch alle Postämter zu beziehen ist. Inserate werden mit 1 Sgr. pro Zeile berechnet und beim Secretair Brandenburg zu Nauen, sowie in der Buchdruckerei zu Potsdam, Lindenstraße Nr. 18, angenommen, müssen jedoch jedes Mal spätestens bis Dienstag und Freitag Mittag um 12 Uhr in der genannten Druckerei eintreffen.

Nr. 57.

Nauen, den 17. Juli

1850.

Ämtlicher Theil.

Die ständische Landarmen-Direction der Kurmark hat an das Königl. Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg rücksichtlich des Verfahrens bei Ertheilung der Reise-Legitimationen an Heimathlose bei deren Entlassung aus den Landarmen-Anstalten Anträge gerichtet, in Folge deren das Königl. Ober-Präsidium unterm 2. Mai d. J. bestimmt hat, wie es nicht gestattet werden könne, daß den Heimathlosen Reise-Pässe nach dem üblichen Formulare mit dem Zusatze ertheilt werden: „sowie auch nach anderen Orten zur Erreichung seines Zweckes.“ Diese Reisepässe seien jeden Falls polizeilich unstatthaft, indem dadurch offenbar der gesetzlich strafbaren Landstreicherei Vorschub geleistet werde. Es müsse bei Ausfertigung der Reise-Legitimationen überhaupt gesondert werden die Entlassung heimathloser Corrigenden von der Entlassung sonstiger Personen ohne Heimath aus den Landarmenhäusern.

Für Erstere lasse der §. 50 des Landarmen-Reglements vom 14. Januar 1848 (S. = S. Pag. 52), der nach dem Marginale zum §. 48 nur für diese und nicht auch für andere, wegen Krankheit &c. im Landarmenhanse aufgenommene Heimathlose gelte, keinen Zweifel über die Nothwendigkeit eines wirklichen Zwangspasses oder einer Reise-Route, d. h. einer Reise-Legitimation auf einen genau bezeichneten Weg und einen bestimmten Ort. Für Letztere genüge dagegen ein Paß, welcher die Vorschrift der Reisetour nicht enthalte, doch müsse auch dieser auf ein bestimmtes, von der aus der Anstalt zu entlassenden heimathlosen Person selbst gewähltes Endziel lauten.

Dem oben angedeuteten Verfahren stehe um so weniger ein Bedenken entgegen, als es zulässig sei, daß Per-

sonen beider Kategorien, wenn sie an dem Orte ihrer Bestimmung keinen Broderwerb finden, von der Polizei-Behörde des letzteren auf Grund der ihnen ertheilten Legitimation ein neuer Paß nach dem Orte hin ausgestellt werde, wo sie eine Gelegenheit, ihren Unterhalt zu finden, nachweisen.

Indem ich die Polizei-Obrigkeiten und Magistrate hiervon nachrichtlich in Kenntniß setze, bemerke ich, daß es bei der früheren Bestimmung der Königl. Regierung, wonach Zwangspässe, sobald das in denselben angegebene Endziel von dem Paß-Inhaber erreicht ist, niemals weiter visirt werden dürfen, sein Bewenden behält und daß daher den Betheiligten, falls sie die Reise fortsetzen wollen und ihrem Verlangen keine gegründete Bedenken entgegenstehen, nach Maßgabe der obigen Ober-Präsidial-Bestimmung ein neuer Paß ertheilt werden muß.

Nauen, den 9. Juli 1850.

Königliches Landraths-Ämt.
Wolfart.

v. c.

An die Polizei-Obrigkeiten und Magistrate im Kreise.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem auf dem Dominio Wansdorff angestellten Förster August Friedrich Franke nach Vorschrift des Gesetzes vom 31. März 1837 und der Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 25. Februar 1838 (Amtsblatt Pag. 82) die Befugniß ertheilt worden ist, sich zum Schutze der sämtlichen zum Dominio Wansdorff gehörigen Waldun-